



Stadt
Frauenfeld

Reglement der Pensionskasse

für das Personal der Stadt
Frauenfeld

Stand 1. Januar 2009

Das Reglement ist gültig bis 31. Dezember 2010

Das Reglement ist gültig bis 31. Dezember 2010

STADT FRAUENFELD

REGLEMENT
DER PENSIONSASSE

für das Personal der Stadt Frauenfeld

vom 18. Februar 2009

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1	Aufgabe.....	1
Art. 2	Rechtsstellung.....	1
Art. 3	Verhältnis zum BVG.....	1
Art. 4	Anschlussvereinbarung.....	1
Art. 5	Haftung, Garantie.....	1
II.	VERSICHERTE	2
Art. 6	Obligatorisch Versicherte, Ausnahmen.....	2
Art. 7	Freiwillig Versicherte.....	2
Art. 8	Weiterversicherte.....	2
Art. 9	Risikoversicherung, Vollversicherung.....	3
Art. 10	Beginn der Versicherung, Eintritt.....	3
Art. 11	Vorbehalt.....	3
Art. 12	Auskunfts- und Meldepflicht.....	3
Art. 13	Information.....	4
Art. 14	Ende der Versicherung, Austritt.....	4
Art. 15	Unbezahlter Urlaub.....	4
Art. 16	Wiedereintritt.....	4
Art. 17	Austritt eines angeschlossenen Arbeitgebers.....	4
III.	BEMESSUNGSRUNDLAGEN	5
Art. 18	Alter, Beitragsjahre.....	5
Art. 19	Beitragspflichtige Besoldung.....	5
Art. 20	Rentenberechtigte Besoldung.....	5
Art. 21	Besoldungsherabsetzung.....	6
IV.	FINANZIERUNG	6
Art. 22	Beitragspflicht.....	6
Art. 23	Beiträge.....	7
Art. 24	Einkaufssummen.....	7
Art. 25	Nachzahlungen.....	7
Art. 26	Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen.....	8
Art. 27	Fälligkeit, Einzahlung.....	8
Art. 28	Besondere Aufwendungen der Arbeitgeber.....	8
V.	LEISTUNGEN	9
A.	Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 29	Arten.....	9

Das Reglement ist gültig bis 31. Dezember 2010

Art. 30 Leistungsformen: Renten, Rentenauskauf	9
Art. 31 Fälligkeit, Auszahlung	10
Art. 32 Erfüllungsort bei Wohnsitz im Ausland	10
Art. 33 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung	10
Art. 34 Überversicherung	11
Art. 35 Vorleistungspflicht	11
Art. 36 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte	12
Art. 37 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden	12
Art. 37a Besondere Anspruchsvoraussetzungen für Invaliden- und Hinterlassenenleistungen	12
B. Altersrenten	12
Art. 38 Ordentliche, vorzeitige und aufgeschobene Alterspensionierung	12
Art. 39 Leistungsanspruch	13
Art. 40 Höhe der Rente bei ordentlicher Alterspensionierung	13
Art. 41 Höhe der Rente bei vorzeitiger Alterspensionierung	13
Art. 42 AHV-Überbrückungsrente	13
Art. 43 Höhe der Rente bei aufgeschobener Alterspensionierung	14
C. Invalidenrenten	14
Art. 44 Invalidität	14
Art. 45 Leistungsanspruch	14
Art. 46 Höhe der Invalidenrente	15
Art. 47 entfällt	
Art. 48 Weiterführung des Arbeitsverhältnisses bei Teilinvalidität	15
Art. 49 Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit	16
D. Ehegattenrenten	16
Art. 50 Anspruch auf Ehegattenrente	16
Art. 51 Anspruch auf einmalige Abfindung	16
Art. 52 Höhe der Ehegattenrente	16
Art. 53 Anspruch des geschiedenen Ehegatten	17
Art. 53a Eingetragene Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz	17
Art. 54 Lebenspartnerrente	17
E. Waisen- und Kinderrenten	18
Art. 55 Leistungsanspruch	18
Art. 56 Dauer des Anspruchs	18
Art. 57 Höhe der Waisen- und Kinderrenten	19
F. Todesfallsummen	19
Art. 58 Leistungsanspruch	19
Art. 59 Höhe der Todesfallsumme	19
G. Freizügigkeitsleistungen	20
Art. 60 Leistungsanspruch	20
Art. 61 Höhe der Freizügigkeitsleistung	20
Art. 62 Begleichung	20
H. Wohneigentum und Ehescheidung	21
Art. 62a Wohneigentum	21
Art. 62b Ehescheidung	21

VI. VERMÖGEN UND FINANZIELLES GLEICHGEWICHT	22
Art. 63 Deckungsmittel	22
Art. 64 Vermögensanlage	22
Art. 65 Sicherheitsfonds	22
Art. 66 Verwaltungskosten	22
Art. 67 Rechnungsführung	22
Art. 68 Versicherungstechnische Überprüfung	22
Art. 69 Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts	23
Art. 69a Teilliquidation	23
VII. ORGANISATION UND VERFAHREN	23
Art. 70 Gemeinderat	23
Art. 71 Stadtrat	24
Art. 72 Bestellung der Verwaltungskommission	25
Art. 73 Einberufung, Beschlussfassung der Verwaltungskommission	25
Art. 74 Aufgaben der Verwaltungskommission	25
Art. 74a Anlageausschuss	26
Art. 75 Geschäftsführer	26
Art. 76 Kontrollstelle	26
Art. 77 Schweigepflicht, Verantwortlichkeit	27
Art. 78 Verfahren	27
Art. 79 Rechtspflege	27
VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	27
Art. 80 Grundsatz	27
Art. 81 Reglementarische Rücktrittsalter	27
Art. 82 Besitzstandswahrung für weibliche Versicherte	28
Art. 83 Freizügigkeitsleistungen	28
Art. 84 Sparkasse	28
Art. 85 entfällt	
Art. 86 entfällt	
Art. 87 Verwaltungskommission	28
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	28
Art. 88 Lücken im Reglement	28
Art. 89 Änderung der Rechtsform	29
Art. 90 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	29

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld (Kasse) versichert Personen im Dienste der Gemeinde (Arbeitnehmer) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Aufgabe

Art. 2

Die Kasse ist eine unselbständige Anstalt der Gemeinde (Arbeitgeber).

Rechtsstellung

Art. 3

1 Die Kasse führt die obligatorische berufliche Vorsorge gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) durch. Sie ist zu diesem Zweck im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.

Verhältnis zum BVG

2 Das Reglement der Kasse geht ausserhalb des Obligatoriums gemäss Art. 7 ff. BVG den Bestimmungen dieses Gesetzes vor.

Art. 4

1 Der Stadtrat kann mit weiteren Arbeitgebern, welche im Raume Frauenfeld im Dienste der Öffentlichkeit tätig sind und obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigen, Vereinbarungen über deren Anschluss an die Kasse abschliessen.

Anschlussvereinbarung

2 Die Kasse meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss solcher Vereinbarungen.

3 Mit dem Anschluss werden die Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmer den Bestimmungen dieses Reglementes unterstellt.

Art. 5

1 Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet subsidiär die Gemeinde.

Haftung, Garantie

2 Die angeschlossenen Arbeitgeber übernehmen anteilmässig die Garantie.

Das Reglement ist gültig bis 31. Dezember 2012

II. VERSICHERTE

Art. 6

Obligatorisch Versicherte, Ausnahmen

- 1 Obligatorisch bei der Kasse versichert sind alle Arbeitnehmer im Dienste der Gemeinde und der angeschlossenen Arbeitgeber, die das 17. Altersjahr vollendet haben.
- 2 Nicht obligatorisch versichert werden
 - a) Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.
 - b) Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
 - c) Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 70% invalid sind.
 - d) Personen, deren Jahresbruttobesoldung unter einem vom angeschlossenen Arbeitgeber festzulegenden Mindestbetrag von 50% des unteren BVG-Grenzbetrages liegt.
- 3 Die Verwaltungskommission befreit Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, auf Gesuch hin vom Versicherungsobligatorium.
- 4 Die Verwaltungskommission kann ausnahmsweise einen Arbeitnehmer, der bei seiner früheren Vorsorgeeinrichtung versichert bleiben kann, auf Gesuch hin vom Versicherungsobligatorium ganz oder teilweise befreien, wenn der Arbeitgeber einverstanden ist.

Art. 7

Freiwillig Versicherte

Nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer können sich für die Besoldung, die sie im Dienste der Gemeinde oder eines weiteren angeschlossenen Arbeitgebers beziehen, freiwillig versichern lassen, wenn der Arbeitgeber einverstanden ist.

Art. 8

Weiterversicherte

entfällt

Art. 9

Die Arbeitnehmer werden bis zum 31. Dezember nach Vollendung ihres 24. Altersjahres gegen die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert.

Risikoversicherung,
Vollversicherung

Art. 10

Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Beginn der Versicherung, Eintritt

Art. 11

- 1 Neu eintretende Arbeitnehmer haben sich einer ärztlichen Untersuchung durch einen von der Verwaltungskommission bestimmten Vertrauensarzt zu unterziehen.
- 2 Lässt der ärztliche Befund auf ein erhöhtes Risiko für die Kasse schliessen, kann die Verwaltungskommission für die über die BVG-Mindestvorschriften hinausgehenden Kassenleistungen einen Vorbehalt für längstens fünf Jahre beschliessen.
- 3 Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Versicherungsereignis ein, welches in direktem Zusammenhang mit den Ursachen des Vorbehaltes steht, erbringt die Kasse die BVG-Mindestleistungen sowie einen Anteil der reglementarischen Kassenleistungen, der sich nach dem Verhältnis der bereits zurückgelegten zur gesamten Vorbehaltsdauer bemisst. Dieser Rentenanteil bleibt während der ganzen Bezugsdauer unverändert.

Vorbehalt

Art. 12

- 1 Die Arbeitgeber haben der Kasse alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu melden. Arbeitgeber, neu eintretende Arbeitnehmer, Versicherte, Rentenbezüger oder ihre Hinterlassenen haben der Kasse alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2 Die Verwaltungskommission kann alle Unterlagen verlangen, die zum Nachweis von Ansprüchen notwendig sind.
- 3 Die Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht kann zur Schadenersatzpflicht und zur Kürzung oder Verweigerung von Kassenleistungen führen.

Auskunfts- und Meldepflicht

	Art. 13	
Information	Der Geschäftsführer informiert die Versicherten im Rahmen des Bundesrechtes jährlich über deren persönliche Leistungsansprüche sowie die Tätigkeit und die Vermögenslage der Kasse.	
	Art. 14	
Ende der Versicherung, Austritt	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Versicherung endet mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern dabei kein Rechtsanspruch entsteht. Bei Übertritt eines Arbeitnehmers zu einem angeschlossenen Arbeitgeber oder zur Gemeinde bleibt die Versicherung bestehen. 2 Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses weniger als fünf Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter führt zur vorzeitigen Alterspensionierung, auch wenn der Arbeitnehmer ein neues Arbeitsverhältnis eingeht. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltungskommission. 3 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert, wenn er nicht vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis eintritt. 	
	Art. 15	
Unbezahlter Urlaub	<ol style="list-style-type: none"> 1 Bei unbezahltem Urlaub bleibt die Versicherung bestehen, sofern die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers weiterhin entrichtet werden. 2 Die Verwaltungskommission kann den Beurlaubten ausschliessen, wenn die Beiträge seit mehr als sechs Monaten ausstehend sind und er sie trotz Mahnung nicht entrichtet. 	
	Art. 16	
Wiedereintritt	Wiedereintretende Arbeitnehmer werden wie neueintretende behandelt.	
	Art. 17	
Austritt eines angeschlossenen Arbeitgebers	<ol style="list-style-type: none"> 1 Angeschlossene Arbeitgeber können die Anschlussvereinbarung auf Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen. 2 Beim Austritt eines angeschlossenen Arbeitgebers gelten die Bestimmungen nach Art. 69a. 	

III. BEMESSUNGSGRUNDLAGEN

Art. 18

- | | | |
|---|---|----------------------|
| 1 | Das massgebende Alter für den Beginn von Risiko- und Vollversicherung sowie für die Zuschlagsberechnung nach Art. 61 Abs. 3 ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr des Versicherten. | Alter, Beitragsjahre |
| 2 | Für die Bemessung der Nachzahlungen bei Besoldungserhöhungen wird das Alter auf Monate genau berechnet, wobei Bruchteile von Monaten nicht berücksichtigt werden. | |

Art. 19

- | | | |
|---|--|------------------------------|
| 1 | Die beitragspflichtige Besoldung bildet die Grundlage für die Festsetzung der Aufwendungen zugunsten der Kasse. | Beitragspflichtige Besoldung |
| 2 | Sie besteht aus der bei Eintritt und in der Regel zu Beginn des Jahres festgelegten Grundbesoldung gemäss Besoldungsreglement einschliesslich Teuerungs- und Kompetenzzulagen, jedoch ohne Familien-, Kinder- und übrige Zulagen, vermindert um den Koordinationsabzug. | |
| 3 | Der Koordinationsabzug beträgt 10% der Jahresbruttobesoldung zuzüglich 50% der maximalen Altersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), gesamthaft höchstens 80% dieser Rente. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad gekürzt. | |
| 4 | Durch die Erhöhung des Koordinationsabzugs darf die bisherige beitragspflichtige Besoldung nicht vermindert werden. | |
| 5 | Erhöhungen oder Herabsetzungen der beitragspflichtigen Besoldungen werden nur bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters berücksichtigt. | |

Art. 20

- | | | |
|---|---|-----------------------------|
| 1 | Die rentenberechtigte Besoldung bildet die Grundlage für die Festsetzung der Leistungen der Kasse. | Rentenberechtigte Besoldung |
| 2 | Für Versicherte, die nach Beginn der Vollversicherung eintreten und die volle Einkaufssumme entrichten, entspricht die rentenberechtigte Besoldung der beitragspflichtigen Besoldung. | |
| 3 | Wird die Einkaufssumme nicht oder nur teilweise entrichtet, wird die rentenberechtigte Besoldung gekürzt. Der Kür- | |

zungsbetrag berechnet sich aufgrund des nichtbezahlten Teils der Einkaufssumme nach Skala B in Anhang I und bleibt während der ganzen Dauer der Versicherung unverändert.

- 4 Der Versicherte kann die Kürzung bis zum Eintritt eines Versicherungsereignisses, spätestens jedoch bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters, jederzeit ganz oder teilweise auskaufen. Aus Einkäufen resultierende Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den letzten drei Jahren vor dem reglementarischen Rücktrittsalter gilt diese Einschränkung nicht.

Art. 21

Besoldungsherabsetzung

- 1 Bei einer Herabsetzung der beitragspflichtigen Besoldung um mindestens 20% aus andern Gründen als Teilinvalidität wird dem Versicherten das auf dem wegfallenden Besoldungsteil frei werdende Deckungskapital sichergestellt. Dieses Deckungskapital berechnet sich nach den Ansätzen der Einkaufssumme, entsprechend dem Alter und der Besoldungsherabsetzung.
- 2 Analog der Berechnung des Kürzungsbetrages nach Art. 20 Abs. 3 wird aus dem Deckungskapital ein Erhöhungsbetrag ermittelt und die herabgesetzte rentenberechtigte Besoldung um diesen Betrag erhöht.
- 3 Die bisherige beitragspflichtige Besoldung kann beibehalten werden, wenn die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers auf dem wegfallenden Besoldungsteil weiterhin entrichtet werden.

IV. FINANZIERUNG

Art. 22

Beitragspflicht

- 1 Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Versicherung. Sie erlischt mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter Vorbehalt eines Übertritts nach Art. 14 Abs. 1.
- 2 Die Beitragspflicht ruht während der Dauer der Vollinvalidität.

Art. 23

- 1 Der Jahresbeitrag der Versicherten für die Risikoversicherung beträgt 1.2%, derjenige für die Vollversicherung 6.4% der beitragspflichtigen Besoldung.
- 2 Der Jahresbeitrag der Arbeitgeber für die Risikoversicherung beträgt 1.8%, derjenige für die Vollversicherung 9.6% der Summe aller beitragspflichtigen Besoldungen ihrer Arbeitnehmer.

Beiträge

Art. 24

- 1 Ab vollendetem 25. Altersjahr haben die Versicherten bei Eintritt in die Kasse und bei jeder Besoldungserhöhung infolge Änderung des Beschäftigungsgrades von Teilzeitbeschäftigten eine Einkaufssumme nach Skala A in Anhang I zu entrichten, wenn ihre rentenberechtigte Besoldung nicht gekürzt werden soll.
- 2 Für Versicherte, die nach vollendetem 55. Altersjahr eintreten, ist die jeweils zur Erfüllung der BVG-Mindestleistungen notwendige Einkaufssumme zu entrichten. Sie ist vom Versicherten und vom Arbeitgeber im gleichen Verhältnis wie die Jahresbeiträge zu übernehmen.
- 3 Massgebend für die Berechnung der Einkaufssumme ist das Alter bei Rechnungsstellung. Bruchteile eines Jahres werden monatsweise berücksichtigt und entsprechende Zwischenwerte gerechnet.

Einkaufssummen

Art. 25

- 1 Bei jeder Erhöhung der beitragspflichtigen Besoldung haben die Versicherten und Arbeitgeber einmalige Nachzahlungen gemäss Skala A in Anhang I zu entrichten. Die Aufteilung der zu leistenden Nachzahlung auf Versicherte und Arbeitgeber erfolgt im Verhältnis 2:3, vorbehaltlich Art. 24 Abs. 1. Auf die Erbringung der Nachzahlungen, die für ihn mehr als 100% der Besoldungserhöhung betragen, kann der Versicherte in schriftlicher Form ganz oder zur Hälfte verzichten. Der Antrag ist jeweils bis zum 31. Januar zu stellen, und der Verzicht auf Nachzahlungsteile hat eine entsprechende Leistungskürzung zur Folge. Die Nachzahlung der Arbeitgeber beträgt in diesem Fall das 1.5-fache der erbrachten Versicherten-Nachzahlung.
- 2 Der Stadtrat kann auf Antrag der Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Kasse die Nachzahlungen der Versicherten und Arbeitgeber vorüberge-

Nachzahlungen

hend herabsetzen. Eine solche Herabsetzung gilt jeweils für ein Jahr. Sie kann verlängert werden.

3

Art. 26

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen

- 1 Bei Eintritt hat der Versicherte Freizügigkeitsleistungen aus früheren Arbeitsverhältnissen vollumfänglich in die Kasse einzubringen.
- 2 Die eingebrachte Freizügigkeitsleistung wird zur Finanzierung der Einkaufssumme, ein verbleibender Überschuss für die Erhöhung der rentenberechtigten Besoldung (Skala B in Anhang I) verwendet.
- 3 Auf Verlangen des Versicherten kann der Überschuss auch in einer Freizügigkeitspolice, einem Freizügigkeitskonto oder in einem verzinslichen Konto bei der Kasse sichergestellt werden. Aus diesen Konti können die persönlichen Nachzahlungen bei Besoldungserhöhungen beglichen werden.

Art. 27

Fälligkeit, Einzahlung

- 1 Die Beiträge der Arbeitnehmer werden durch gleich hohe Besoldungsabzüge erhoben und sind zusammen mit denjenigen der Arbeitgeber der Kasse zu überweisen. Sie werden monatlich fällig.
- 2 Die Einkaufssummen werden bei Eintritt in die Kasse fällig. Sie sind vom Versicherten entweder auf einmal oder in Raten, verteilt auf längstens zwölf Monate, zu entrichten.
- 3 Die Nachzahlungen werden zum Zeitpunkt der Erhöhung der beitragspflichtigen Besoldung fällig. Sie werden, in der Regel innerhalb desselben Kalenderjahres, zusammen mit den monatlichen Beiträgen erhoben.

Art. 28

Besondere Aufwendungen der Arbeitgeber

- 1 Die Arbeitgeber vergüten der Kasse jährlich die den Rentenbezüglern ausbezahlten Teuerungszulagen. Für Invaliden- und Hinterlassenenrenten müssen die aufgelaufenen Teuerungszulagen mindestens den von Art. 36 Abs. 1 BVG vorgeschriebenen Beträgen entsprechen. Der Stadtrat setzt ausserhalb der bundesrechtlichen Mindestvorschriften den Anpassungssatz nach Anhörung der angeschlossenen Arbeitgeber fest, unter Wahrung der Budgethoheit des Gemeinderates.

- 2 Bei vorzeitigen Alterspensionierungen und bei Bezug der AHV-Überbrückungsrenten vergüten sie der Kasse die Barwerte der Differenzen zwischen den im Kleinen Besoldungsreglement vorgesehenen und den versicherungstechnisch notwendigen Kürzungen. Die Vergütung wird zum Zeitpunkt der vorzeitigen Alterspensionierung bzw. bei Wegfall der AHV-Überbrückungsrente fällig.

V. LEISTUNGEN

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 29

Die Kasse erbringt

Arten

- Altersleistungen;
- Invalidenleistungen;
- Hinterlassenenleistungen;
- Todesfallsummen;
- Freizügigkeitsleistungen.

Art. 30

- 1 Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet.
- 2 Der Versicherte kann den teilweisen Auskauf seiner reglementarischen Altersleistung verlangen. Ein entsprechender Antrag ist spätestens 6 Monate vor Entstehen des Anspruchs zu stellen. Der Antrag ist für den Versicherten verbindlich.
- 3 Der Kapitalbetrag darf höchstens ein Viertel des BVG-Altersguthabens ausmachen. Er wird mit den Ansätzen von Anhang II in einen Rententeil umgerechnet, um den sich die Altersrente reduziert. Bei verheirateten Versicherten ist für den Kapitalbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.
- 4 Die Kasse richtet anstelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% oder die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt.
- 5 Mit der Ausrichtung einer Kapitalabfindung erlöschen für den entsprechenden Rententeil alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Kasse.

Leistungsformen:
Renten, Rentenauskauf

Art. 31

- Fälligkeit, Auszahlung
- 1 Die Renten werden in gleich hohen Raten zu Beginn eines Monats fällig. Für den Monat, in welchem der Anspruch erlischt, wird die volle Rate ausbezahlt.
 - 2 Todesfallsummen und Kapitalabfindungen der Hinterlassenen werden am Todestag oder beim Wegfall von Hinterlassenenrenten, Kapitalabfindungen der Versicherten anstelle einer Rente bei Entstehen des Rentenanspruchs fällig. Sie werden in einem Betrag ausbezahlt.
 - 3 Freizügigkeitsleistungen werden mit dem Austritt aus der Kasse fällig und in einem Betrag ausbezahlt, soweit ein Anspruch hierauf besteht.

Art. 32

Erfüllungsort bei
Wohnsitz im Ausland

Die Auszahlung der Kassenleistungen erfolgt in der Regel auf ein Konto in der Schweiz. Wohnen Anspruchsberechtigte im Ausland, kann die Auszahlung auf ein Bankkonto in einem EU- oder EFTA-Staat, in dem der Empfänger wohnhaft ist, verlangt werden. Bei Auslandzahlungen gehen in- und ausländische Bankspesen zu Lasten des Versicherten.

Art. 33

Abtretung, Verpfän-
dung, Verrechnung

- 1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Nach Eintritt der Fälligkeit bedarf es hierzu der Zustimmung der Verwaltungskommission.
- 2 Der Versicherte kann bis drei Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden (BG über die Wohneigentumsförderung vom 17.12.1993).
- 3 Der Leistungsanspruch kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Kasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht von der Besoldung abgezogen worden sind.
- 4 Vom Versicherten bei Eintritt eines Versicherungsereignisses geschuldete Zahlungen können mit den Leistungen der Kasse verrechnet werden.
- 5 Zu Unrecht bezogene Leistungen sind, verzinst zum technischen Zinssatz (4%), zurückzuerstatten und können mit den Leistungen der Kasse verrechnet werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger

gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Kasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit Auszahlung der Leistung. Wird er aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 34

- 1 Die Kasse kürzt die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, soweit sie, zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften, 90% der mutmasslichen entgangenen Bruttobesoldung übersteigen.

Übersicherung

- 2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitaleleistungen mit ihrem Renten- umwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen (inkl. UV sowie MV) und Vorsorgeeinrichtungen nicht angeschlossener Arbeitgeber mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen.

Bezügern von Invalidenrenten wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Die Kasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen, wenn der Anspruchsberechtigte den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt hat.

- 3 Die Einkünfte nach Abs. 2 der Witwe bzw. des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet.
- 4 Die Kasse hat Voraussetzungen und Umfang einer Kürzung laufend zu überprüfen. Sie ist zur Anpassung der Leistungen verpflichtet, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Art. 35

Ist beim Entstehen des Leistungsanspruchs eine frühere Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig, erbringt die Kasse die Vorleistung im Rahmen der BVG-Mindestleistungen. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, nimmt sie auf diese Rückgriff.

Vorleistungspflicht

- Art. 36
- Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte
- 1 Wer Hinterlassenen- oder Invalidenrente beansprucht, hat seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Kasse an diese abzutreten. Die Kasse kann ihre Leistungen kürzen oder einstellen, bis die Abtretungserklärung vorliegt.
 - 2 Für Leistungen gemäss BVG tritt die Kasse nach Bundesrecht in die Forderungsrechte des Versicherten gegenüber dem haftpflichtigen Dritten ein.

- Art. 37
- Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden
- Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

- Art. 37a
- Besondere Anspruchsvoraussetzungen für Invaliden- und Hinterlassenenleistungen
- Beim Tod oder bei Invalidität von Versicherten, die infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjährige invalid wurden und bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren, sind Art. 18 lit. b und c bzw. Art. 23 lit. b und c BVG zu beachten.

B. Altersrenten

- Art. 38
- Ordentliche, vorzeitige und aufgeschobene Alterspensionierung
- 1 Auf den Monatsersten nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters wird der Versicherte pensioniert. Als reglementarisches Rücktrittsalter gelten für Frauen und Männer die jeweiligen AHV-Rententalter.
 - 2 Frühestens fünf Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter kann der Versicherte vorzeitig ganz oder, im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber, teilweise pensioniert werden.
 - 3 Ein Anspruch auf Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus richtet sich nach dem Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Art. 39

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am Monatsersten nach Beendigung der Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber und erlischt mit dem Tod des Versicherten.

Leistungsanspruch

Art. 40

Die volle jährliche Altersrente beträgt 50% der im Rücktrittsalter rentenberechtigten Besoldung.

Höhe der Rente bei ordentlicher Alterspensionierung

Art. 41

- 1 Bei vorzeitiger Alterspensionierung auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Versicherte Anspruch auf die volle jährliche Altersrente. Der Arbeitgeber übernimmt nach Art. 28 Abs. 2 den Barwert der Kürzungsdifferenz von 0.6% für jeden Monat des vorzeitigen Bezuges.

Höhe der Rente bei vorzeitiger Alterspensionierung

- 2 Bei vorzeitiger Alterspensionierung auf Verlangen des Versicherten mit sofortigem Rentenbezug wird die volle jährliche Altersrente für jeden Monat des vorzeitigen Bezuges um 0.6% ihres Betrages gekürzt. Die Verminderung der Kürzung ist im Kleinen Besoldungsreglement bzw. in der Anschlussvereinbarung geregelt.

- 3 Die Kürzung der Altersrente gilt für die gesamte Rentenbezugsdauer. Mitversicherte Hinterlassenenrenten werden im gleichen Verhältnis gekürzt.

- 4 Die Kürzung der Altersrente kann durch eine nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnete Einlage ganz oder teilweise ausgekauft werden. Der Auskauf kann nur in den letzten sechs Monaten vor dem verbindlich festgelegten Pensionierungszeitpunkt geleistet werden.

Art. 42

- 1 Als Ersatz der beim vorzeitigen Rentenbezug fehlenden AHV-Rente wird dem Versicherten auf sein Verlangen eine AHV-Überbrückungsrente ausbezahlt. Diese wird bis zum Tod des Versicherten, bis zur Entstehung eines Anspruchs auf eine Rente der IV, längstens jedoch bis zum vorzeitigen oder ordentlichen AHV-Alter ausgerichtet. Zum Kostenausgleich ist die allfällig gekürzte Altersrente (Art. 41) vom Wegfall der AHV-Überbrückungsrente an um einen zusätzlichen Abzug zu reduzieren. Ansprüche der Hinterlassenen werden im gleichen Verhältnis herabgesetzt.

AHV-Überbrückungsrente

- 2 Die AHV-Überbrückungsrente entspricht höchstens 90% der jeweils gültigen maximalen AHV-Altersrente.
- 3 Der zusätzliche Abzug berechnet sich in Prozenten der gesamthaft bezogenen AHV-Überbrückungsrenten nach den Ansätzen von Anhang II und gemäss dem Alter beim Wegfall der AHV-Überbrückungsrente. Die Verminderung des Abzuges ist im Kleinen Besoldungsreglement bzw. in der Anschlussvereinbarung geregelt.
- 4 Der zusätzliche Abzug kann durch eine Einlage im Sinne von Art. 41 Abs. 4 ganz oder teilweise ausgekauft werden.

Art. 43

Höhe der Rente bei aufgeschobener Alterspensionierung

- 1 Ist der Versicherte beim Arbeitgeber über das Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig, erhöht sich die volle jährliche Altersrente wie folgt:
 - a) für jeden Monat nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters um 0.6% ihres Betrages sowie
 - b) um den Prozentsatz nach Anhang II, gemäss Alter beim Rentenbeginn, der über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus bezahlten Gesamtbeiträge nach Art. 23.

C. Invalidenrenten

Art. 44

Invalidität

- 1 Versicherte, die infolge Krankheit, Gebrechen oder Körperverletzung voraussichtlich dauernd ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind, gelten als invalid. Vollinvalidität liegt vor, wenn der Versicherte ausserstande ist, seinen bisherigen Beruf oder eine andere ihm zumutbare, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben.
- 2 Die Verwaltungskommission legt den Invaliditätsgrad in der Regel aufgrund der Entscheide der IV fest.

Art. 45

Leistungsanspruch

- 1 Der Versicherte hat Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er zu mindestens 70% invalid, auf eine Teilinvalidenrente, wenn er zu mindestens 40% invalid ist.
- 2 Der Anspruch entsteht mit dem Wegfall der vollen Besoldung oder entsprechender Ersatzleistungen. Er erlischt mit der

Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit oder mit dem Tod des Rentenbezügers.

- 3 Zur Überprüfung des Leistungsanspruches ist der Bezüger einer Invalidenrente verpflichtet, sich den von der Verwaltungskommission angeordneten ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen. Weigert er sich, entscheidet die Verwaltungskommission aufgrund der vorhandenen Unterlagen.

Art. 46

- 1 Die volle jährliche Invalidenrente beträgt 50% der rentenberechtigten Besoldung.
- 2 Bei Teilinvalidität wird die volle jährliche Invalidenrente nach dem Grad der Invalidität wie folgt abgestuft:

Höhe der Invalidenrente

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente
unter 40 Prozent	keine Rente
mindestens 40 Prozent	ein Viertel
mindestens 50 Prozent	ein Zweitel
mindestens 60 Prozent	drei Viertel
mindestens 70 Prozent	ganze Rente

Art. 47

entfällt

Art. 48

- 1 Führt der teilinvaliden Versicherte das Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber weiter, werden die beitragspflichtige und die rentenberechtigte Besoldung auf den Grad der verbleibenden Erwerbsfähigkeit herabgesetzt. Auf der herabgesetzten beitragspflichtigen Besoldung sind die reglementarischen Beiträge und für Erhöhungen, die nicht auf einer Änderung des Invaliditätsgrades beruhen, die Nachzahlungen zu entrichten.
- 2 Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst und bleibt der Teilinvaliden nicht weiterhin versichert, hat er neben der Teilinvalidenrente auf der herabgesetzten beitragspflichtigen Besoldung Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung nach Art. 60.

Weiterführung des Arbeitsverhältnisses bei Teilinvalidität

- Art. 49
- Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit
- 1 Wird der Rentenbezüger wieder ganz oder teilweise erwerbsfähig, lebt das aktive Versicherungsverhältnis im entsprechenden Umfang wieder auf.
 - 2 Ist damit eine Erhöhung oder Herabsetzung der bei Beginn der Invalidität beitragspflichtigen Besoldung verbunden, gelten die Art. 21 (Besoldungsherabsetzung), 25 (Nachzahlungen) und 48 (Weiterführung des Arbeitsverhältnisses bei Teilinvalidität).
 - 3 Wird die Versicherung nicht bei der Kasse weitergeführt, hat er auf dem bei der Rentenberechnung berücksichtigten Teil der beitragspflichtigen Besoldung Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung nach Art. 60.

D. Ehegattenrenten

Art. 50

- Anspruch auf Ehegattenrente
- 1 Der hinterbliebene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Versicherten oder Rentenbezügers
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat
 - 2 Der Anspruch entsteht mit dem Wegfall der Besoldung oder der Rente des Verstorbenen und erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung des Ehegatten.

Art. 51

Anspruch auf einmalige Abfindung

Der Ehegatte, welcher die Voraussetzungen für eine Ehegattenrente nicht erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten. Die Todesfallsumme nach Art. 58 wird an diese Abfindung angerechnet.

Art. 52

Höhe der Ehegattenrente

- 1 Die jährliche Ehegattenrente beträgt 70% der versicherten oder laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.

- 2 In Härtefällen kann die Verwaltungskommission die Ausrichtung einer Zusatz-Ehegattenrente von 20% der maximalen AHV-Altersrente beschliessen, wenn neben der Ehegattenrente keine Waisenrenten auszuzahlen sind und der Ehegatte noch keinen Anspruch auf die AHV-Altersrente hat.
- 3 Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, wird die Ehegattenrente nach Abs. 1 für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus um 2.5%, höchstens aber um 50% gekürzt. Vorbehalten bleibt der Anspruch des Ehegatten im Umfang der BVG-Mindestleistungen.

Art. 53

- 1 Der geschiedene Ehegatte hat – unter den Voraussetzungen des Art. 50 Abs. 1 – Anspruch auf eine Ehegattenrente im Umfang der BVG-Mindestleistungen, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.
- 2 Die Kassenleistungen können um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Sozialversicherungswerke, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Anspruch des geschiedenen Ehegatten

Art. 53a

Solange eine eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare nach Partnerschaftsgesetz besteht, sind die Partner Ehegatten gleichgestellt.

Eingetragene Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz

Art. 54

- 1 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der vom Versicherten bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern
 - a) beide Partner unverheiratet sind und
 - b) der hinterbliebene Partner vom verstorbenen Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder
 - c) die Lebensgemeinschaft ununterbrochen mindestens 5 Jahre bis zum Tod des Versicherten gedauert hat und der hinterbliebene Partner das 45. Altersjahr zurückgelegt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Lebenspartnerrente

- 2 Die Lebensgemeinschaft bzw. die Unterstützung muss in einer schriftlichen, beglaubigten Vereinbarung festgehalten und der Kasse zu Lebzeiten des Versicherten zugestellt worden sein. Das Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist der Kasse spätestens 3 Monate nach dem Tod des Versicherten einzureichen.
- 3 Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht kein Anspruch auf Lebenspartnerrente, sofern nicht bereits bei der Alterspensionierung die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 4 Bezieht der Ansprecher einer Lebenspartnerrente bereits eine Witwen-/Witwerrente der AHV oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder eine Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge, so werden diese Leistungen an die auszuzahlende Lebenspartnerrente angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil.

E. Waisen- und Kinderrenten

Art. 55

Leistungsanspruch

- 1 Die Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügers haben Anspruch auf Waisenrenten.
- 2 Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente haben für jedes Kind Anspruch auf eine Kinderrente.
- 3 Bei Pflegekindern besteht ein Anspruch auf eine Waisen- oder Kinderrente, wenn der Versicherte oder Rentenbezüger für ihren Unterhalt aufgekommen ist.

Art. 56

Dauer des Anspruchs

- 1 Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht mit dem Wegfall der Besoldung oder der Rente des Verstorbenen bzw. bei Vollwaisen der Ehegattenrente, derjenige auf eine Kinderrente mit dem Anspruch auf eine Altersrente nach Art. 39 bzw. eine Invalidenrente nach Art. 45.
- 2 Der Anspruch auf eine Rente erlischt bei Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes, bei dessen Tod oder bei Wegfall der Invalidenrente.
- 3 Steht das Kind in Ausbildung oder ist es zu mindestens 70% invalid, besteht der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Für invalide

Kinder kann die Verwaltungskommission die Anspruchsdauer ausnahmsweise verlängern.

Art. 57

- 1 Die jährlichen Halbwaisen- und Kinderrenten betragen pro Kind 20%, die Vollwaisenrenten 40% der versicherten oder laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.
- 2 Für Vollwaisen, deren beide Elternteile in einer Vorsorgeeinrichtung versichert waren, wird der Ansatz nach Abs. 1 nicht erhöht.
- 3 Bei Teilinvalidität des Versicherten werden die Kinderrenten dem Invaliditätsgrad entsprechend gekürzt.

Höhe der Waisen- und Kinderrenten

F. Todesfallsummen

Art. 58

- 1 Bestehen nach dem Tod eines Versicherten oder eines Bezügers einer Invaliden- oder Altersrente keine Ansprüche auf Hinterlassenenrenten oder werden solche während einer Dauer von weniger als fünf Jahren ausbezahlt, erhalten
 - a) der überlebende, nicht rentenberechtigte Ehegatte, bei dessen Fehlen
 - b) die Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes zur Hauptsache aufgekommen ist,
 eine Todesfallsumme.
- 2 Bei mehreren Anspruchsberechtigten nach Abs. 1 lit. b) kann der Versicherte in einer schriftlichen Verfügung deren Anteile festlegen. Massgebend ist die letzte der Kasse eingereichte Verfügung. Bei deren Fehlen entscheidet die Verwaltungskommission über die Anteile von gleichgestellten Anspruchsberechtigten.

Leistungsanspruch

Art. 59

Die volle Todesfallsumme beträgt das Dreifache der versicherten oder laufenden jährlichen Alters- bzw. Invalidenrente, vermindert um bereits ausbezahlte Leistungen.

Höhe der Todesfallsumme

G. Freizügigkeitsleistungen

Art. 60

- Leistungsanspruch
- 1 Bei Austritt aus der Kasse hat der Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
 - 2 Mit Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung erlischt der Anspruch auf Altersleistungen. Sind nach Art. 14 Abs. 3 Todesfall- oder Invaliditätsleistungen zu erbringen, kann die Freizügigkeitsleistung hieran angerechnet werden.

Art. 61

- Höhe der Freizügigkeitsleistung
- 1 Die Freizügigkeitsleistung wird im Sinne von Art. 16 FZG (Leistungsprimat) berechnet. Sie entspricht dem Barwert der bis zum Austritt erworbenen Leistungen, mindestens aber dem Betrag nach Art. 61 Abs. 3.
 - 2 Der Barwert der erworbenen Leistungen berechnet sich nach den Ansätzen der Tabelle in Anhang 1.
 - 3 Die Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens der Summe aus
 - a) den vom Versicherten in der Vollversicherung bezahlten Beiträgen (ohne Sanierungsbeiträge nach Art. 69 Abs. 3) und Nachzahlungen, erhöht um einen Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100%, und
 - b) der von ihm eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und zusätzlich geleisteten Einkaufssummen samt Zins zum BVG-Mindestzinssatz für die Zeit seit ihrer Erbringung.

Bei ehemals Beurlaubten wird der Zuschlag nach lit. a nur auf den persönlichen Beiträgen gemäss Art. 23 Abs. 1 entsprechenden Beitragsteilen gewährt.

- 4 Die Freizügigkeitsleistung muss in jedem Fall mindestens dem Altersguthaben nach BVG entsprechen.

Art. 62

- Begleichung
- 1 Die Freizügigkeitsleistung ist zugunsten des Austretenden auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu übertragen. Kann sie nicht überwiesen werden, wird auf Anweisung des Versicherten eine Freizügigkeitspolice erworben oder ein Freizügigkeitskonto errichtet. Bleibt die Anweisung aus, wird

die Freizügigkeitsleistung samt Zins frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber nach zwei Jahren der Auffangeinrichtung überwiesen.

- 2 Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
 - a) sie den Wirtschaftsraum Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlassen. Vorbehalten bleibt die Einschränkung von Barauszahlungen nach Art. 25f FZG.
 - b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Der Geschäftsführer verlangt in den Fällen von lit. a und b entsprechende Nachweise.

An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig.

- 3 Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Kasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie zum BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen. Überweist die Kasse die Freizügigkeitsleistung nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der notwendigen Angaben, ist ab Ende dieser Frist der gesetzliche Verzugszins zu bezahlen.

H. Wohneigentum und Ehescheidung

Art. 62a

Der Versicherte kann bis drei Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter von der Kasse einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen (BG über die Wohneigentumsförderung vom 17.12.1993).

Wohneigentum

Art. 62b

Ist bei Ehescheidung aufgrund eines Gerichtsurteils ein Teil der Freizügigkeitsleistung des Versicherten auf die Vorsorgeeinrichtung seines Ehegatten zu übertragen, wird seine rentenberechtigte Besoldung unter Anwendung von Anhang I, Skala B gekürzt. Die Kürzung kann im Sinne von Art. 20 Abs. 4 jederzeit ausgekauft werden. Die gesetzlichen Begrenzungen gelten in diesem Falle nicht.

Ehescheidung

VI. VERMÖGEN UND FINANZIELLES GLEICHGEWICHT

Art. 63

Deckungsmittel

Die Kasse deckt ihre Leistungsverpflichtungen durch

- a) das Kassenvermögen und seine Erträge;
- b) die Aufwendungen der Versicherten und Arbeitgeber;
- c) eingebrachte Freizügigkeitsleistungen;
- d) nicht zweckgebundene freiwillige Zuwendungen.

Art. 64

Vermögensanlage

- 1 Massgebend für die Anlage des Kassenvermögens sind die Vorschriften des BVG und des übrigen Bundesrechtes.
- 2 Forderungen der Kasse gegenüber den Arbeitgebern sind zu marktüblichen Ansätzen zu verzinsen. Der Stadtrat setzt den Zinssatz auf Antrag der Verwaltungskommission fest.
- 3 Der technische Zinssatz beträgt 4%.

Art. 65

Sicherheitsfonds

Die Beiträge an den Sicherheitsfonds werden aus dem Kassenvermögen entrichtet.

Art. 66

Verwaltungskosten

Die Kosten der Verwaltung trägt grundsätzlich die Kasse.

Art. 67

Rechnungsführung

- 1 Die Kasse führt im Rahmen der Gemeindeführung eine eigene Rechnung.
- 2 Die Kasse führt zudem als Schattenrechnung individuelle Alterskonten nach den Vorschriften des BVG. Sie dienen namentlich zur Ermittlung der BVG-Mindestleistungen, der Beiträge an den Sicherheitsfonds und der Leistungen des Sicherheitsfonds.

Art. 68

Versicherungstechnische Überprüfung

- 1 Der Stadtrat lässt die Kasse in der Regel alle drei Jahre und vor jeder Reglementsänderung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge anhand einer versicherungstechnischen Bilanz gemäss den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens für die geschlossene Kasse überprüfen.

- 2 Überprüft wird namentlich, ob die Kasse mit den reglementarischen Aufwendungen und den vorhandenen Mitteln ihre künftigen Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen Bestimmungen über die Leistungen und Finanzierung den Vorschriften des BVG entsprechen.

- 3 Die Kasse gibt den Bericht des Experten der Aufsichtsbehörde bekannt.

Art. 69

- 1 Ergibt die Bilanz einen versicherungstechnischen Fehlbetrag von über 10% des notwendigen Deckungskapitals und ist keine Verbesserung zu erwarten, hat der Stadtrat die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts zu treffen.

Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts

- 2 Sind infolge ausserordentlicher Ereignisse wie Krieg, Epidemien, Katastrophen, Entwertung von Kassenvermögen wesentliche Veränderungen der Grundlagen der Kasse eingetreten, welche die Erfüllung der künftigen Verpflichtungen in Frage stellen, hat der Stadtrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde unverzüglich die notwendigen Massnahmen zu treffen.

- 3 Als Massnahme im Sinne von Abs. 1 bzw. Abs. 2 gilt insbesondere die Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei Versicherten und Rentenbezüglern der Kasse. Diese Sanierungsbeiträge werden vom Stadtrat auf Antrag der Verwaltungskommission festgesetzt. Sie sind zeitlich zu befristen und werden im Verhältnis 2:3 von den Kassenmitgliedern und den Arbeitgebern erbracht.

- 4 Weitergehende Sanierungsmassnahmen beschliesst der Gemeinderat.

Art. 69a

Der Stadtrat regelt Voraussetzungen und Verfahren zur Teilliquidation.

Teilliquidation

VII. ORGANISATION UND VERFAHREN

Art. 70

Der Gemeinderat ist zuständig für

Gemeinderat

- a) Erlass und Änderung des Reglementes;
- b) Wahl von vier Mitgliedern der Verwaltungskommission als Vertreter der Arbeitgeber;

- c) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung im Rahmen der Gemeinderechnung.

Art. 71

Stadtrat

- 1 Dem Stadtrat stehen folgende Befugnisse zu:
1. Leitung und Vertretung der Kasse nach aussen.
 2. Aufsicht über die Vermögensverwaltung, insbesondere Genehmigung der durch die Verwaltungskommission erarbeiteten Anlagestrategie und der Anlagerichtlinien.
 3. Antragstellung an den Gemeinderat zur Wahl von vier Mitgliedern der Verwaltungskommission als Vertretung der Arbeitgeber.
 4. Wahl des Präsidiums der Verwaltungskommission und Regelung des Wahlverfahrens für die Vertreter der Arbeitnehmer.
 5. Auf Antrag der Verwaltungskommission:
 - a) Antragstellung zuhanden des Gemeinderats über die Änderung des Reglements;
 - b) Erlass eines Reglements über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation;
 - c) Entscheid über den Anschluss weiterer Arbeitgeber;
 - d) Treffen von Massnahmen beim Eintritt ausserordentlicher Verhältnisse nach Art. 69;
 - e) Wahl des Experten für berufliche Vorsorge;
 - f) Wahl der Kontrollstelle;
 - g) Jahresbericht und Jahresrechnung;
 - h) Festsetzung der Teuerungszulagen auf den Renten;
 - i) Wahl des Geschäftsführers;
 - j) Festsetzung der Zinssätze, soweit sie nicht gesetzlich oder reglementarisch festgelegt sind und des technischen Zinssatzes in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge;

- k) Wahl der Anlagefachpersonen des Anlageausschusses.

Art. 72

- 1 Die Verwaltungskommission besteht aus acht Mitgliedern. Vier Mitglieder (Vertreter der Arbeitgeber) wählt der Gemeinderat, vier Mitglieder (Vertreter der Arbeitnehmer) wählen die Arbeitnehmer aus ihrer Mitte. Bei der Wahl sind die verschiedenen Arbeitnehmerkategorien und die angeschlossenen Arbeitgeber angemessen zu berücksichtigen.
- 2 Die Amtsdauer entspricht der Amtsdauer des Gemeinderates.
- 3 Das Präsidium wechselt in der Regel nach jeder Amtsdauer zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.
- 4 Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst.

Bestellung der Verwaltungskommission

Art. 73

- 1 Die Verwaltungskommission tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern oder drei Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
- 2 Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 4 Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Einberufung, Beschlussfassung der Verwaltungskommission

Art. 74

- 1 Die Verwaltungskommission ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche das Reglement nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehält.
- 2 Insbesondere stehen ihr zu:
 - a) Erarbeitung der Anlagestrategie für die Vermögensverwaltung im Rahmen der gesetzlichen Anlagevorschriften und der Anlagerichtlinien;
 - b) Behandlung der Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge;

Aufgaben der Verwaltungskommission

- c) Entscheidung von Streitigkeiten über Leistungsansprüche;
 - d) Prüfung aller die Kasse betreffenden Fragen, insbesondere von Anträgen, Vorschlägen und Anregungen der Versicherten sowie der Rentnerschaft;
 - e) Sicherstellung der ständigen fachlichen Weiterbildung der Mitglieder;
 - f) Delegation von Kompetenzen an den Geschäftsführer;
 - g) Bezeichnung der Vertrauensärzte der Pensionskasse;
 - h) Antragstellung an den Stadtrat für die in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte.
- 3 Die Verwaltungskommission kann für besondere Aufgaben und Befugnisse Ausschüsse bestellen.

Art. 74a

Anlageausschuss

- 1 Der Anlageausschuss besteht aus dem Stadtmann, dem Geschäftsführer und mindestens einer Anlagefachperson.
- 2 Er besorgt die Vermögensverwaltung im Rahmen der vom Stadtrat genehmigten Anlagestrategie und Anlagerichtlinien.
- 3 Er informiert den Stadtrat und die Verwaltungskommission regelmässig.

Art. 75

Geschäftsführer

- 1 Der Geschäftsführer besorgt Verwaltung, Rechnungsführung und Sekretariat der Kasse. Er erlässt die Rentenentscheidungen.
- 2 Ist er nicht Mitglied der Verwaltungskommission, nimmt er an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 76

Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle muss die vom BVG vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2 Die Kontrollstelle überprüft jährlich Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung, Rechnungsführung sowie Vermögensanlagen der Kasse und erstattet hierüber schriftlich Bericht.

- 3 Die Kasse gibt die Berichte der Kontrollstelle der Aufsichtsbehörde bekannt.

Art. 77

- 1 Die Mitglieder des Stadtrates und der Verwaltungskommission, der Geschäftsführer und die Kontrollstelle unterliegen der Schweigepflicht über alle persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Arbeitgeber, Versicherten, Rentenbezüger und deren Angehörigen, welche sie in Ausübung ihrer Tätigkeit wahrnehmen. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit bestehen.

Schweigepflicht,
Verantwortlichkeit

- 2 Im Übrigen gilt das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz.

Art. 78

- 1 Entscheide sind schriftlich, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung, zu eröffnen.

Verfahren

- 2 Für das Verfahren gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 79

- 1 Gegen Beschlüsse der Verwaltungskommission sowie Entscheidungen des Geschäftsführers kann innert zwanzig Tagen Rekurs beim Stadtrat erhoben werden.

Rechtspflege

- 2 Über Beschlüsse des Stadtrates entscheidet das Versicherungsgericht als letzte kantonale Instanz.

VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 80

- 1 Alle am 31.12.2008 der Kasse angeschlossenen Versicherten, die noch nicht alterspensioniert sind, werden per 1.1.2009 dem teilrevidierten Reglement unterstellt.

Grundsatz

- 2 Rentenansprüche, die nach bisherigem Recht entstanden sind, bleiben gewahrt.

Art. 81

entfällt

Reglementarische
Rücktrittsalter

	Art. 82
Besitzstandswahrung für weibliche Versicherte	entfällt
	Art. 83
Freizügigkeitsleistungen	Die nach den bis 31.12.1989 geltenden Reglementen vor dem 25. Altersjahr entrichteten vollen Beiträge, Nachzahlungen und Eintrittsgelder sind den Anspruch auf Freizügigkeitsleistungen begründende Einzahlungen des Versicherten nach Art. 61 Abs. 3.
	Art. 84
Sparkasse	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die bisherige Sparkasse ist per 31.12.2004 aufgehoben worden. Alle ihre Mitglieder sind als Versicherte in die Pensionskasse übergetreten. 2 Die vom Mitglied und vom Arbeitgeber entrichteten Beiträge und Nachzahlungen samt Zinsen gelten als Beiträge und Nachzahlungen nach Art. 23 und 25 des Reglements der Pensionskasse. 3 In die Pensionskasse übergetretene Spareinleger, die am 31.12.2004 das 60. Altersjahr erreicht oder überschritten hatten und die dem Versicherungsobligatorium gemäss BVG nicht unterstehen, können in Abweichung zu Art. 30 Abs. 3 die gesamte Altersleistung in Kapitalform beziehen.
	Art. 85
	entfällt
	Art. 86
	entfällt
	Art. 87
	entfällt
Verwaltungskommission	entfällt
	IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
	Art. 88
Lücken im Reglement	entfällt

	Art. 89	
<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat kann die Rechtsstellung der Kasse unter Vorbehalt der Volksrechte ändern, insbesondere eine selbständige öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung begründen oder eine andere Versicherungseinrichtung oder Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes wählen. Die Änderung ist für Versicherte und Rentenbezüger verbindlich. 2 Erfolgt kein Übergang auf eine andere Versicherungseinrichtung, wird die Kasse liquidiert. Die Ansprüche der Rentenbezüger sind durch Einkauf bei einer anderen Versicherungseinrichtung sicherzustellen, die Ansprüche der Versicherten sind aufgrund eines versicherungstechnischen Gutachtens festzusetzen. Im Übrigen gelten für die Erhaltung des Vorsorgeschatzes die Bestimmungen des Bundesrechtes. Angeschlossene Arbeitgeber haben keinen Anspruch auf Vermögenswerte, die vor ihrem Anschluss gebildet wurden. 	Änderung der Rechtsform	
	Art. 90	
<ol style="list-style-type: none"> 1 Mit diesen Änderungen wird das Reglement vom 3. November 2004 der Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld, in Kraft seit 1. Januar 2005, teilweise revidiert. 2 Die Teilrevision tritt rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft. 	Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	

Frauenfeld, 18. Februar 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD
Der Präsident Der Sekretär

Wolfgang Ackerknecht Jost Kuoni

ANHANG I

Einkaufssumme, Kürzung oder Erhöhung der rentenberechtigten Besoldung, Berechnung des Barwertes der erworbenen Leistung

Skala A	Einkaufssumme bei Volleinkauf, in Prozent der beitragspflichtigen Besoldung
Skala B	Kürzung oder Erhöhung der rentenberechtigten Besoldung in Prozent der nicht oder zuviel bezahlten Einkaufssumme
Barwertberechnung	Skala A mal beitragspflichtige Besoldung, abzüglich (beitragspfl. minus rentenber. Besoldung) dividiert durch Skala B

Alter	Männer		Frauen	
	Skala A	Skala B	Skala A	Skala B
25	0.0	31.93	0.0	32.75
26	8.0	31.25	8.0	32.05
27	16.4	30.49	16.4	31.27
28	25.3	29.64	25.3	30.40
29	34.8	28.74	34.8	29.47
30	44.8	27.90	44.8	28.62
31	55.3	27.12	55.3	27.82
32	66.3	26.40	66.3	27.07
33	77.8	25.71	77.8	26.37
34	89.9	25.03	89.9	25.67
35	102.5	24.39	102.5	25.02
36	115.6	23.79	115.6	24.40
37	129.1	23.24	129.1	23.83
38	143.0	22.73	143.0	23.31
39	157.3	22.25	157.3	22.82
40	172.0	21.80	172.0	22.36
41	187.0	21.39	187.0	21.94
42	202.2	21.02	202.2	21.56
43	217.6	20.68	217.6	21.21
44	233.1	20.38	233.1	20.90
45	248.7	20.10	248.7	20.62
46	264.3	19.86	264.3	20.37
47	279.9	19.65	279.9	20.15
48	295.5	19.46	295.5	19.96
49	311.1	19.29	311.1	19.78
50	326.7	19.13	326.7	19.62
51	342.3	18.99	342.3	19.48
52	357.9	18.86	357.9	19.29
53	373.5	18.74	373.5	19.02
54	391.1	18.54	403.3	18.44
55	416.0	18.03	431.7	17.82
56	444.5	17.44	461.9	17.21
57	474.3	16.87	493.7	16.62
58	505.4	16.32	527.2	16.05
59	538.0	15.80	562.6	15.50
60	572.0	15.30	600.1	14.95
61	607.7	14.81	639.8	14.43
62	645.3	14.33	682.0	13.91
63	685.5	13.86	727.4	13.40
64	729.1	13.37	774.2	12.92
65	777.3	12.87		

ANHANG II

Umwandlungssätze

zur Berechnung der

- Altersrentenkürzung in % des Kapitalbezuges (Art. 30 Abs. 3) bzw. der gesamthaft bezogenen AHV-Überbrückungsrenten (Art. 42 Abs. 3), sowie
- der Rentenerhöhung in % der über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus bezahlten Gesamtbeiträge (Art. 43).

Bei nicht ganzzahligen Altern sind entsprechende Zwischenwerte zu rechnen.

Alter	Umwandlungssatz in %	
	Männer	Frauen
59		5.80
60	5.73	5.92
61	5.86	6.04
62	6.00	6.17
63	6.14	6.31
64	6.28	6.46
65	6.43	6.62
66	6.59	6.78
67	6.76	6.97
68	6.95	7.16
69	7.14	7.38
70	7.35	7.61